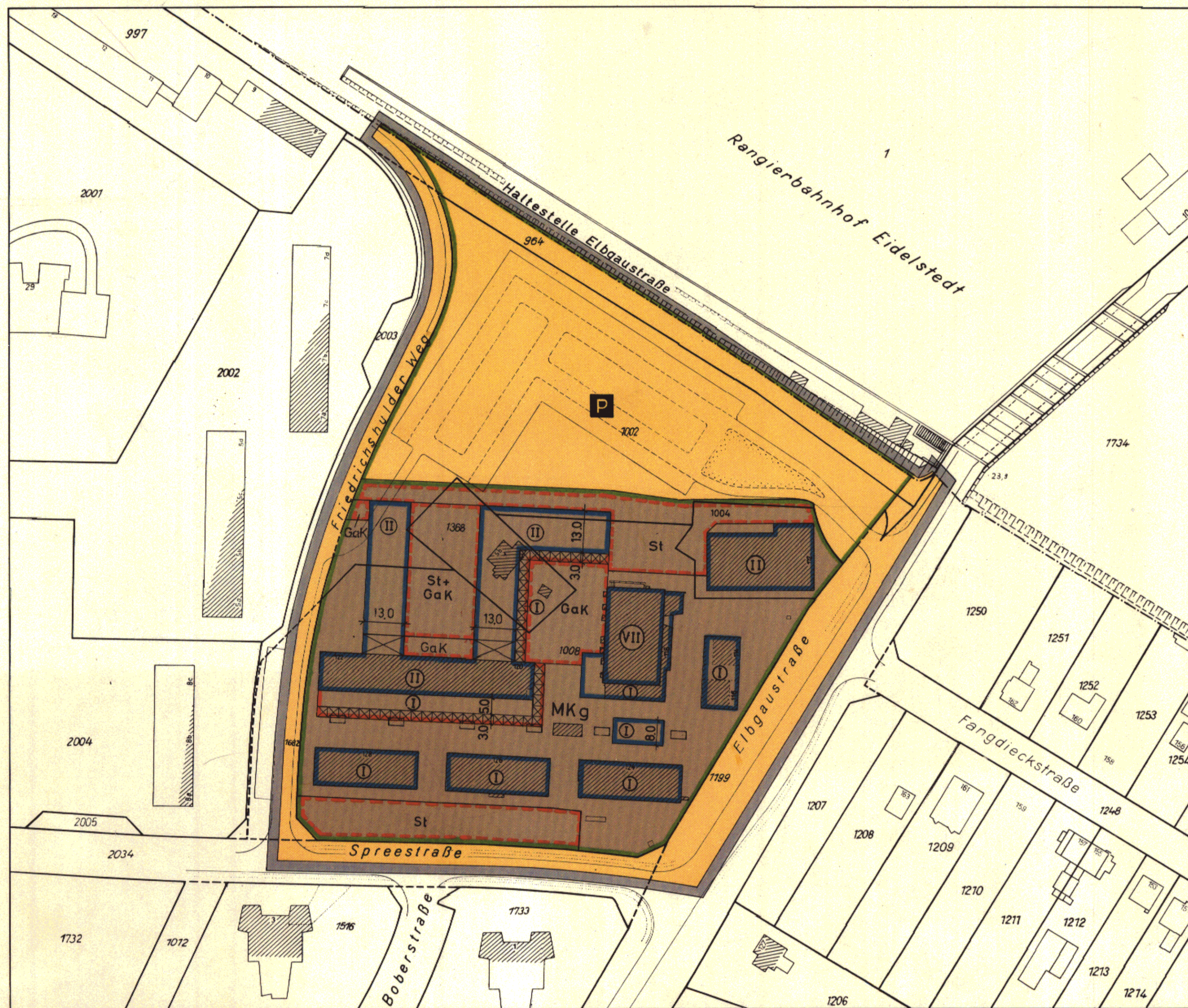


Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 26. Januar 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Bestimmung:

Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Voll-
geschosses zulässig.



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE
BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE -
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

ARKADEN

DURCHFÄHRTEN

KERNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

STELLPLÄTZE

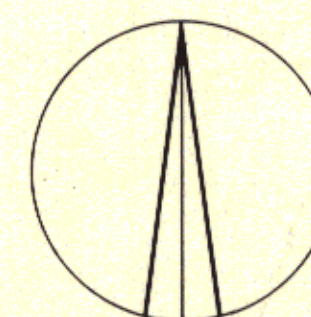
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

LURUP 36

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 219

(KBl 5841 u. 5941 B 51)

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Feldvergleich vom September 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Scharnhorststraße 8
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 33601 A

§ 5

Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterliegen die Unternehmen für die Personenbeförderung hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflicht nach § 1 UnBefG der Aufsicht der Behörde, die die nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderliche Genehmigung erteilt hat.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Januar 1971.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 36

Vom 26. Januar 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 36 für den Geltungsbereich Friedrichshulder Weg — Grenze der Gemarkung Lurup — Elbgaustraße — Spreestraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Januar 1971.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 36

Vom 3. Juli 1990

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 mit der Änderung vom 22. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 89, 1987 Seite 177) wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 36 vom 26. Januar 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Festsetzung wird Nummer 1.
2. Als Nummer 2 wird angefügt:
„2. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Juli 1990.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 36

Vom 14. Oktober 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 36 vom 26. Januar 1971 (HmbGVBl. S. 16), geändert am 3. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 150), erhält folgende Fassung:

„2. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros, Internetcafés, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist), sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 14. Oktober 2015.

Das Bezirksamt Altona

Anlage zum Gesetz zur zweiten Änderung des
Gesetzes über den **Bebauungsplan Lurup 36**

Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kennzeichnungen

 Vorhandene Gebäude

Hinweise

Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans dem Stand vom September 2015

